

## Informationsblatt zur Begriffsbestimmung "Kleine und mittlere Unternehmen" (KMU):

Kleine und mittlere Unternehmen<sup>1)</sup> sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR haben und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen oder Personen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines tatsächlich unabhängigen KMU hinausgeht.

Die Bewertung der KMU-Eigenschaft erfordert somit eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung der konsolidierten Bilanz-, Umsatz- und Beschäftigtenzahlen (Kumulierung) unter Berücksichtigung personeller, organisatorischer, rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Verflechtungen mit anderen Unternehmen.

Eine Zusammenarbeit oder Verbindung des Antragstellers mit anderen Unternehmen, die eine konsolidierte Betrachtungsweise erfordern, kann vorliegen durch:

- wirtschaftlich-organisatorische Verflechtung:
  - ⇒ direkte Lieferabhängigkeiten ohne Alternative oder betriebliche Aufgaben werden durch ein anderes Unternehmen wahrgenommen (z.B. Buchhaltung, Vertrieb oder FuE)
- Personelle Verflechtung:
  - ⇒ Geschäftsführer, leitende Mitarbeiter oder Familienangehörige sind auch in anderen Unternehmen tätig oder an diesen beteiligt.
- Rechtliche Verflechtung:
  - ⇒ über die eigentliche Beteiligung hinausgehende Kontrollrechte, Entscheidungskompetenzen bzw. Einflußmöglichkeiten
- Finanzielle Verflechtung:
  - ⇒ z.B. Gesellschafterdarlehen

Um den KMU-Status prüfen zu können, werden Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen an den Gesellschaftsanteilen und Stimmrechten des antragstellenden Unternehmens benötigt.

Stehen insgesamt 25 % oder mehr des antragstellenden Unternehmens in Besitz von anderen Unternehmen oder Gesellschaftern, die mit anderen Unternehmen verflochten sind, so kommt es darauf an, ob mindestens eines der beteiligten Unternehmen die KMU-Kriterien nicht erfüllt.

Darüber hinaus ist auch eine Mitteilung darüber erforderlich, ob und ggf. wie einzelne Gesellschafter oder beteiligte Unternehmen eventuell an anderen Unternehmen beteiligt sind. Ist ein / sind mehrere Gesellschafter an einem Fremdunternehmen mit mehr als 25 % beteiligt, das die KMU-Kriterien nicht erfüllt, so gilt der / gelten die Gesellschafter jedenfalls als Nicht-KMU. Unterschreitet die Beteiligung 25 %, so kommt es weiter darauf an, ob eine Verflechtung mit anderen Gesellschaftern oder Unternehmen vorliegt, die in wirtschaftlicher Gesamtbetrachtungsweise ein rechtliches Gebilde darstellt, das wie ein Nicht-KMU zu behandeln ist.

Sind mehrere Gesellschafter von o.g. Beteiligungsverhältnissen betroffen, bitten wir, die im Antragsformular unter 1.16 aufgeführte Tabelle vollständig für jeden einzelnen Gesellschafter auszufüllen.

---

1) Definition der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (Abl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001)